

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. September 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 35-1.19.14-114/03

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. April 2003

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1176

Antragsteller:

Eduard Hueck GmbH & Co. KG
Loher Straße 9
58511 Lüdenscheid

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "HUECK BS C-3"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2007

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1176 vom 22. April 2003. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 4.2.4 wird um folgenden Absatz ergänzt:
Falls die Brandschutzverglasung in Verbindung mit der einflügeligen Feuerschutztür gemäß Abschnitt 1.2.7 ausgeführt werden soll, ist die Ausführungsvariante I entsprechend Anlage Ä/E 1 zulässig. Neben der Feuerschutztür sind Pfostenprofile anzuordnen; das bandseitig angeordnete muss ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen und an dem angrenzenden Bauteil entsprechend Abschnitt 4 befestigt werden. Sofern das gegenbandseitige Pfostenprofil nicht über die gesamte Brandschutzverglasungshöhe durchläuft, ist in statisch erforderlichem Abstand - gemäß gutachterliche Stellungnahme S-WUE 960507 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 10.04.1997, die diese ergänzende gutachterliche Stellungnahme vom 20.06.1997 und gutachterliche Stellungnahme S-WUE 000633 vom 23.05.2001 - ein durchlaufendes Pfostenprofil anzuordnen (siehe Anlage Ä/E 1). Oberhalb der Feuerschutztür ist ein durchlaufendes Riegelprofil – gemäß den statischen Erfordernissen - entsprechend Anlage Ä/E 1 auszuführen.
2. Abschnitt 4.3.5 wird um folgenden Absatz ergänzt:
Wahlweise dürfen diese Fugen mit dem Fugendichtschaum vom Typ "Kerafix-Brandschutzschaum" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-326 geschlossen werden.
3. In den Abschnitten 1.2.4, 2.1.1 und 2.2.2.1 sowie in Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt die Verbundglasscheibe vom Typ "SWISSFLAM 30/1".
4. Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die ergänzte Anlage Ä/E 1 dieses Bescheids ersetzt.
5. Die Anlage 11 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die geänderte Anlage Ä/E 2 dieses Bescheids ersetzt.
6. Die Anlage 20 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die geänderte Anlage Ä/E 3 dieses Bescheids ersetzt.
7. Die Anlage 21 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die geänderte Anlage Ä/E 4 dieses Bescheids ersetzt.
8. Die Anlage 22 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Pos. 66, wird wie folgt ergänzt: "oder wahlweise Fugendichtschaum vom Typ "Kerafix-Brandschutzschaum"
9. Die Anlage 31 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entfällt.

Bolze

Beglaubigt